

BEGRÜNDUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

DER GEMEINDE MOHRKIRCH

FÜR EINEN BEREICH ZWISCHEN KRÄMERSTEEN UND SPORTPLATZ

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) und § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7

24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	BEGRÜNDUNG	
1	AUSGANGSSITUATION	1
1.1	Geltungsbereich.....	1
1.2	Bestand	1
1.3	Grundlage des Verfahrens.....	1
1.4	Rechtliche Bindungen.....	1
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	2
2.1	Planungserfordernis und Planungsziele.....	2
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....	3
3.1	Art der baulichen Nutzung	3
3.2	Maß der baulichen Nutzung	3
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	3
3.4	Baugestalterische Festsetzungen	3
3.5	Verkehrliche Erschließung	3
3.6	Ver- und Entsorgung.....	4
3.7	Immissionsschutz	4
3.8	Grünordnung	5
3.9	Hinweise	5
4	FLÄCHENVERTEILUNG.....	7
B	UMWELTBERICHT	8
1	Einleitung.....	8
1.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	9
1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	9
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetzte und Fachplanungen	10
1.3.1	Fachgesetze	10
1.3.2	Fachplanungen.....	12
1.3.3	Schutzverordnungen.....	12
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	13
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	14
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
2.1.3	Schutzgut Fläche	24
2.1.4	Schutzgut Boden	24
2.1.5	Schutzgut Wasser	26
2.1.6	Klima/Luft.....	26

2.1.7	Schutzgut Landschaft	27
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
2.1.9	Wechselwirkungen	28
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	30
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	30
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	30
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	30
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	30
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.9	Zusammenfassende Auswirkungen auf die Schutzgüter	31
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN.....	31
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	32
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	33
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)	33
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme	34
4	PLANUNGSALTERNATIVEN.....	34
4.1	Standortalternativen	34
4.2	Planungsalternativen	34
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	34
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	34
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	35
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	35
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	37

Anlage:

Prognose von Schallimmissionen durch die DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg vom 27.12.2017

A Begründung

über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Mohrkirch, Kreis Schleswig-Flensburg für einen Bereich zwischen Krämersteen und Sportplatz

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Der Planbereich liegt westlich der Ortslage Mohrkirchs, im Bereich Mohrkirch-Westerholz zwischen der Straße Krämersteen im Norden und dem Sportplatz im Süden. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst insbesondere das Flurstück 12 sowie einen Teil aus Flurstück 1, Gemarkung Mohrkirch-Westerholz mit einer Größe von ca. 3.310 m².

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Flurstück 12 ist mit einem Gebäude bebaut, in dem früher die Sportlergaststätte untergebracht war. Hier finden sich außerdem die Räume der Landjugend Mohrkirchs.

Im nördlichen Bereich des Flurstückes befindet sich ein privater Parkplatz, im Süden sind Rasenflächen vorhanden.

Entlang der östlichen Planbereichsgrenze verläuft ein Knick.

Im Süden grenzt der Sportplatz an, im Westen befindet sich der zum Sportplatz gehörende Parkplatz.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch hat am 28.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Planbereich liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) im ländlichen Raum.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (2002) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich keine gesonderten Darstellungen.

Im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup ist der Planbereich als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 06.12.2017 des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup sind die vorhandene Bebauung und die Grünstrukturen dargestellt. Im Entwicklungsteil sind keine Darstellungen enthalten.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist im Süden das 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' (1324-391) in einer Entfernung von ca. 3,2 km.

Schutzverordnungen und gesetzliche Bindungen

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten.

2 Ziel und Zweck der Planung

2.1 Planungserfordernis und Planungsziele

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Gemeinde Mohrkrich möchte das Gebäude der ehemaligen Gaststätte am Sportplatz verkaufen. Die Kaufinteressenten planen die Umnutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken. Weiterhin soll ein Atelier eingerichtet werden, in dem auch Schulungen stattfinden können. Diese Umnutzung ist nach den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan (Fläche für Gemeinbedarf) und durch die Lage des Plangebietes im Außenbereich nicht zulässig. Daher soll das Grundstück durch einen Bebauungsplan überplant werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan durch den Planungsverband geändert.

Die Bauflächen sollen entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. leer stehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen modernisiert und angemessen genutzt werden soll.

3 Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung und der o.g. städtebaulichen Ziele für das Plangebiet gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,2 und max. einem Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke sowie am Bestand und liegt deutlich unterhalb der Obergrenzen nach § 17 BauNVO.

Hiermit kommt die Gemeinde Mohrkirch dem in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Ziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, nach.

Die Festsetzungen der maximalen Höhe der baulichen Anlagen und die Begrenzung der Erdgeschossfußbodenhöhe orientieren sich am Bestand und dienen dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Plangeltungsbereich wird eine Bebauung in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der vorhandenen und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Baugrenze orientiert sich weitgehend am Bestand. Um zukünftige bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, die über die derzeitig geplante Umnutzung des Gebäudes hinaus für dessen Erhalt und sinnvolle Weiternutzung erforderlich werden, wird die Baugrenze in Richtung Süden und Westen großzügiger um den baulich vorhandenen Bestand gelegt. Eine Erweiterung in Richtung Norden oder Osten wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Straße / Knick / Lärmpegelbereiche) ausgeschlossen.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrenzen und den angrenzenden Knicks ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Baugestalterische Festsetzungen werden im Laufe des Planverfahrens getroffen, um insbesondere dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße Krämersteen vorhanden.

Neue Straßen oder Verkehrsflächen müssen für diese Änderung des Bebauungsplanes nicht angelegt werden.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Grundstücke werden über das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln versorgt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über bestehende Kleinkläranlagen.

Niederschlagswasser soll weiterhin im Planbereich versickern. Bei einer Versickerung ist die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Mohrkirch durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Immissionsschutz

Das zukünftig für Wohnzwecke genutzte Gebäude innerhalb des Planbereiches grenzt an einen Sportplatz und liegt in einer Entfernung von ca. 60 m zur Landesstraße L 23.

Der Sportplatz wird derzeit nicht für Trainingszeiten oder Punktspiele durch Fußballer genutzt. Um Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm zu vermeiden, werden zukünftig nur solche sportlichen Ereignisse zulässig sein, die dem § 18 BImSchV entsprechen.

Die Landesstraße L 23 weist im Bereich Mohrkirch-Westerholz ein Tempo-Limit von 100 km/h auf. Im Januar 2018 wurde durch die DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg eine Prognose von Schallimmissionen erstellt, um die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschemissionen durch das zukünftige Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße L 23 („Krämersteen“ / „Paradies“) zu ermitteln.

Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen der hier vorliegenden Schallimmissionsprognose sind die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschemissionen durch das zukünftige Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße „L 23“ zu ermitteln.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r erfolgte nach den Bestimmungen der 16. BImSchV. An den bestehenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes ergeben sich folgende Beurteilungspegel durch den Verkehr auf der L 23:

- tags (6-22h) $L_{rT} \leq 56 \text{ dB(A)}$;
- nachts (22-6h) $L_{rN} \leq 47 \text{ dB(A)}$.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete von tags $OW_T = 55 \text{ dB(A)}$ und nachts $OW_N = 45 \text{ dB(A)}$ werden im Plangebiet teilweise überschritten. An den bestehenden Gebäuden wird der genannte Orientierungswert im Tageszeitraum geringfügig um $\Delta L_T = + 1 \text{ dB(A)}$ überschritten.

Im Nachtzeitraum ergibt sich an den vorhandenen Gebäuden eine Überschreitung um bis zu $\Delta L_N = + 2 \text{ dB(A)}$.

Legt man im Rahmen der Abwägung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV mit $IGW_T = 59 \text{ dB(A)}$ im Tageszeitraum und $IGW_N = 49 \text{ dB(A)}$ im Nachtzeitraum zu Grunde, so ist eine Unterschreitung dieser Werte festzustellen. Auch ohne (aktive) Schallschutzmaßnahmen ist von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen.

Für die bestehenden Gebäude sowie dem südlich hiervon gelegenen, unbebauten Bereich ergeben sich nach DIN 4109 maßgebliche Außenlärmpegel von $L_a \leq 60 \text{ dB(A)}$.

Bei Neu- und Umbauten in diesen Bereichen sind somit die Mindestanforderungen in Bezug auf den baulichen Schallschutz der Außenfassade gemäß DIN 4109 als ausreichend anzusehen.

Sofern die Baugrenze auf den Bereich mit maßgeblichen Außenlärmpegeln von $L_a \leq 60 \text{ dB(A)}$ beschränkt wird (d. h. bestehende Gebäude und südlicher Bereich), sind keine Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.

3.8 Grünordnung

Die grünordnerischen Belange werden im Einzelnen im nachfolgenden Umweltbericht abgehandelt. In den Bebauungsplan wurden die Festsetzungen zum Erhalt des östlich gelegenen Knicks als geschütztem Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und zum Erhalt der im nördlichen und nordöstlichen Planbereich vorhandenen Linden übernommen.

Ausgleichsmaßnahmen für zusätzliche Eingriffe in den Boden sind aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung auf dem Grundstück nicht vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden durch die Hinweise zu Bauzeitenregelungen (Abbruch von Gebäuden nur im Zeitraum von Dezember bis Februar, Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. bis Ende Februar) berücksichtigt.

3.9 Hinweise

Denkmalschutz:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz:

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Mohrkrich nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.310 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 2.860 m ²
Verkehrsflächen	ca. 450 m ²

B Umweltbericht

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Februar 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Die Planbereichsfläche liegt westlich der Ortschaft Mohrkirch, südlich der Straße Krämersteen, nördlich des Sportplatzes. Der Planbereich hat eine Größe von ca. 3.310 m².



Angrenzende Flächen sind

- im Norden der Straße Krämersteen ein weiteres Wohngebäude,
- im Osten als landwirtschaftliche Grünlandfläche,
- im Süden als Sportplatz der Gemeinde Mohrkirch,
- im Westen als befestigte Stellplätze

in Nutzung.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Mohrkirch möchte das Gebäude der ehemaligen Gaststätte am Sportplatz verkaufen. Die Kaufinteressenten planen die Umnutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken. Weiterhin soll ein Atelier eingerichtet werden, in dem auch Schulungen stattfinden können. Diese Umnutzung ist nach den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan (Fläche für Gemeinbedarf) und durch die Lage des Plangebietes im Außenbereich nicht zulässig. Daher soll das Grundstück durch einen Bebauungsplan überplant werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan durch den Planungsverband Süderbrarup geändert.

Die Bauflächen sollen entsprechend der zgedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,2 und max. einem Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke sowie am Bestand und liegt deutlich unterhalb der Obergrenzen nach § 17 BauNVO.

Das Baugrundstück (Allgemeines Wohngebiet) hat eine Größe von 2.860 m². Die vorhandenen Gebäude haben (gemessen aus der aktuellen Flurkarte) zusammen eine Grundfläche

von ca. 480 m². Hinzu kommen befestigte Nebenanlagen wie Terrasse und Zuwegungen, die eine Versiegelung von weiteren ca. 200 m² aufweisen. Darüber hinaus ist die nördlich des Gebäudes vorhandene Freifläche mit einer Fläche von ca. 350 m² als Vorplatz der ehemaligen Gaststätte mit Schotter befestigt.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer Überschreitung dieser Grundflächenzahl von 50 % (hier als weitere 10 % Versiegelung) ist das Baugrundstück mit einer Fläche von 2.860 m² bis zu 882 m² versiegelbar. Diese Versiegelung ist bereits gegeben, sodass **eine zusätzliche Überbauung von Grundflächen nicht mehr zu erwarten ist.**

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 27.09.2017

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geänd. 18.07.2017

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.07.2017

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert 02.05.2018

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert 30.07.2018:

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Um-welt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 9.12.2013.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vor-gaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (2002) sind für das Plangebiet nur in Karte 2 Darstellungen bezüglich „struktureicher Kulturlandschaftsausschnitte“ enthalten.

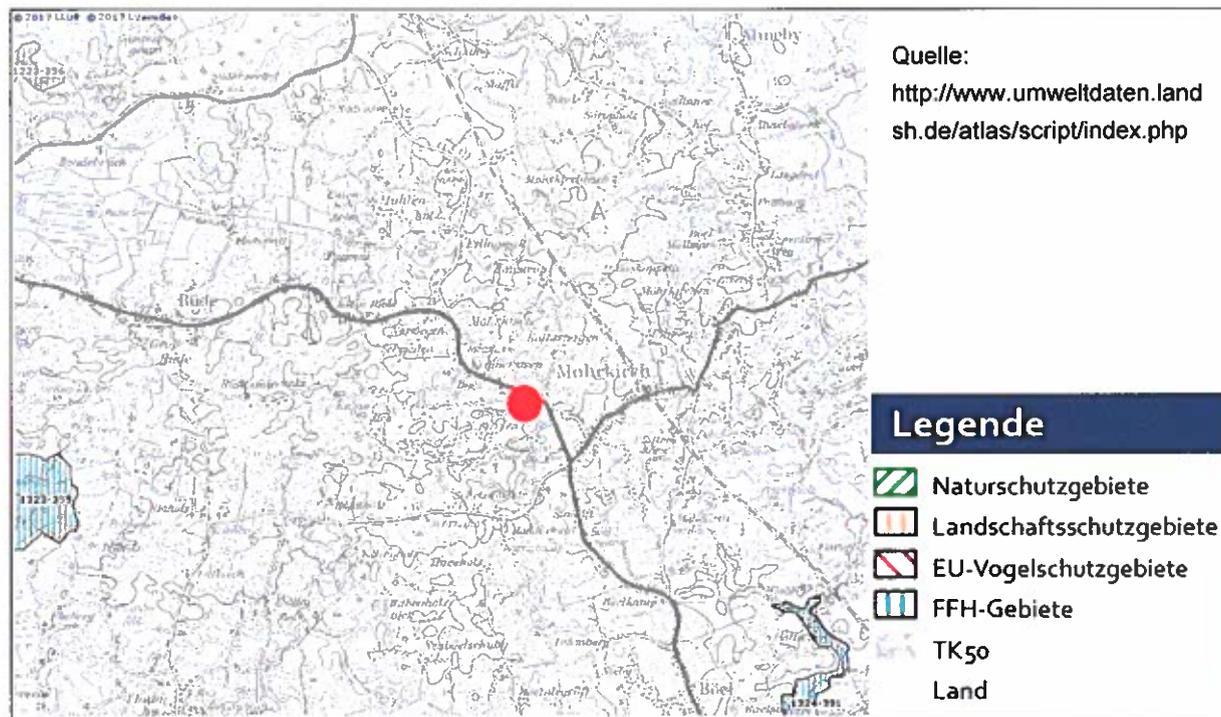
Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich keine geson-derten Darstellungen. Windkrafteignungsflächen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Dies gilt auch für den zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungs-raum I (Stand August 2018).

Der **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup stellt das Plange-biet als Fläche für Gemeinbedarf dar. Parallel wird daher die 47. Änderung des Flächennut-zungsplanes durchgeführt.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup sind die vorhandene Bebauung und die Grün-strukturen dargestellt. Im Entwicklungsteil sind keine Darstellungen enthalten.

1.3.3 Schutzverordnungen

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Der nächst-gelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist entsprechend der nach-folgenden Karte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas das FFH-Gebiet das 'Wellspan-ger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' (1324-391) in einer Entfernung von ca. 3,2 km südöstlich sowie das FFH-Gebiet 1323-355 'Rehbergholz und Schwennholz' in einer Entfernung von ca. 4,5 km westlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernungen des Planbereichs zu den Gebieten und aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung der Fläche ist mit Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete nicht zu rechnen.



Schutzgebiete (Naturchutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlasses nicht betroffen.

Der östlich die Planbereichsfläche begrenzende Knick ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LNatSchG als geschütztes Biotop zu bewerten.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach der Bestandsaufnahme durch den Verfasser vom Januar/Februar 2018 sowie der jeweils genannten Gutachten/Potenzialabschätzungen in verbal argumentativer Weise.

Es werden bei der Bewertung drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 4 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Neben der Wohnbebauung stellen die Land- und die Forstwirtschaft die Hauptnutzung in der Gemeinde dar. Angrenzend an den Planbereich liegt die Landesstraße 23. Bezüglich des Straßenverkehrslärms hat die DEKRA eine „Prognose von Schallimmissionen“ (Bericht Nr. 244-86/A42867/551225661-B01 vom 19.01.2018) vorgelegt. Eine Zusammenfassung ist unten wiedergegeben.

Der Sportplatz wird derzeit nicht für Trainingszeiten oder Punktspiele durch Fußballer genutzt. Um Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm zu vermeiden, werden zukünftig nur solche sportlichen Ereignisse zulässig sein, die dem § 18 BImSchV entsprechen.

b) Erholung

Die **Erholungsnutzung** in der Gemeinde ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Umnutzung der ehemaligen Gastwirtschaft wird diese ohne weitere Nutzung bleiben und möglicherweise verfallen.

Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wirkt sich überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da die ehemalige Gaststätte am Sportplatz für die Wohnnutzung zur Verfügung gestellt wird. Vorübergehende Störungen der vorhandenen Altanlieger während einer möglichen Bauphase der Neuanlieger nicht auszuschließen.

Zusammenfassend kommt die DEKRA in der „Prognose von Schallimmissionen“ (Bericht Nr. 244-86/A42867/551225661-B01 vom 19.01.2018) bezüglich des Straßenverkehrslärms zu folgendem Ergebnis:

„In Mohrkrich ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 vorgesehen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Umnutzung eines bestehenden Gaststättengebäudes zu Wohnzwecken. Im Rahmen der hier vorliegenden Schallimmissionsprognose sind die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das zukünftige Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße „L 23“ zu ermitteln.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r erfolgte nach den Bestimmungen der 16. BImSchV. An den bestehenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes ergeben sich folgende Beurteilungspegel durch den Verkehr auf der L 23: - tags (6-22h) $L_{rT} \leq 56 \text{ dB(A)}$; - nachts (22-6h) $L_{rN} \leq 47 \text{ dB(A)}$.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete von tags $OW_T = 55 \text{ dB(A)}$ und nachts $OW_N = 45 \text{ dB(A)}$ werden im Plangebiet teilweise überschritten. An den bestehenden Gebäuden wird der genannte Orientierungswert im Tageszeitraum geringfügig um $\Delta L_T = + 1 \text{ dB(A)}$ überschritten. Im Nachtzeitraum ergibt sich an den vorhandenen Gebäuden eine Überschreitung um bis zu $\Delta L_N = + 2 \text{ dB(A)}$.

Legt man im Rahmen der Abwägung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV mit $IGW_T = 59 \text{ dB(A)}$ im Tageszeitraum und $IGW_N = 49 \text{ dB(A)}$ im Nachtzeitraum zu Grunde, so ist eine Unterschreitung dieser Werte festzustellen. Auch ohne (aktive) Schallschutzmaßnahmen ist von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen.

Für die bestehenden Gebäude sowie dem südlich hiervon gelegenen, unbebauten Bereich ergeben sich nach DIN 4109 maßgebliche Außenlärmpegel von $L_a \leq 60 \text{ dB(A)}$. Bei Neu- und Umbauten in diesen Bereichen sind somit die Mindestanforderungen in Bezug auf den baulichen Schallschutz der Außenfassade gemäß DIN 4109 als ausreichend anzusehen. Sofern die Baugrenze auf den Bereich mit maßgeblichen Außenlärmpegeln von $L_a \leq 60 \text{ dB(A)}$ beschränkt wird (d. h. bestehende Gebäude und südlicher Bereich), sind keine Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.“

Entsprechend dieser Prognose ist damit die Nutzung des Gebäudes als Wohnhaus möglich.

Der Sportplatz wird derzeit nicht für Trainingszeiten oder Punktspiele durch Fußballer genutzt. Um Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm zu vermeiden, werden zukünftig nur solche sportlichen Ereignisse zulässig sein, die der 18. BImSchV entsprechen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme zusätzlicher Wohnraum innerhalb der Ortslage geschaffen wird.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Januar und Februar 2018 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach §7°BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypenkartierung

Die Bestandsaufnahme zur Biotoptypenkartierung erfolgte in mit Begehungen im Januar/Februar 2018. Die Darstellung dieser Lebensraumtypen wird entsprechend der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LLUR 2018) wiedergegeben. Die Kennzeichnungen der Biotoptypen sind in Klammern angegeben.

Einzelhausbebauung im Außenbereich (SDe)

Der Planbereich ist bereits bebaut. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes, um die vorhandenen Gebäude für die neuen Eigentümer in der vorgesehenen Weise nutzbar zu machen.

Das Grundstück ist durch die vorhandenen Gebäude, die bisher als Gasthof für die Sporteinrichtungen genutzt wurden, geprägt.

Neben den Gebäuden sind befestigte Freiflächen (Terrasse, Zuwegungen und Stellplätze) vorhanden. Im Norden des Planbereichs stocken sechs geköpfte Linden (*Tilia cordata*) mit Stammdurchmessern von 30 bis 50 cm (siehe Foto). Der Vorplatz vor der ehemaligen Gaststätte ist asphaltiert bzw. mit Schotter befestigt. Auf diesen befestigten Flächen stocken die Linden.



Der rückwärtige Teil des Grundstücks ist als Garten mit Rasen, Ziergehölzen, Obstbäumen und Terrasse angelegt.

Knick (HWy)

Der Planbereich wird im Osten durch einen Knick auf der Flurstücksgrenze abgeschlossen. Dieser ist vor allem mit Haselnuss, Flieder, Hartriegel und Brombeere bestockt. Dieser Strauchbewuchs wurde vor einigen Jahren auf den Stock gesetzt und ist daher gleichförmig. Auf dem Knick stockt zusätzlich eine Stiel-Eiche, deren Stamm mit Efeu bewachsen ist. Dieser Überhälter hat einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm. Der Knick ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als Biotop geschützt.

Straßenverkehrsfläche (SZs)

Im Norden des Plangebietes liegt ein Bereich der Gemeindestraße „Krämersteen“. Diese Straße ist asphaltiert.

Angrenzende Nutzungen

Nördlich des Planbereichs liegt an der Straße Krämersteen ein weiteres bewohntes Gebäude. Im Osten liegt eine landwirtschaftliche Grünlandfläche. Südlich des Plangebietes liegt der Sportplatz der Gemeinde Mohrkirch, dessen befestigte Stellplätze westlich an den Planbereich angrenzen.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich ist vor allem durch die gärtnerische Nutzung um die ehemalige Gaststätte geprägt. Südlich ist eine Rasenfläche mit einzelnen Obstgehölzen vorhanden. Der östlich gelegene Knick weist vor allem Haselnuss, Flieder, Hartriegel und Brombeere sowie eine mit Efeu bewachsene Stiel-Eiche auf.

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländendes Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb

des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Die LANIS-Datenbank stellt außerhalb des Planbereichs Brombeerarten dar (*Rubus slesvicensis*, *vestitus* und *maximiformis*).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Gartenfläche wird bei Nichtnutzung des Planbereichs brach fallen. Der östlich gelegene Knick wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gepflegt.

Auswirkungen der Planung

Bei Umnutzung der Gaststätte zu einem bewohnten Gebäude sind negative Auswirkungen auf die vorhandenen Pflanzen nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Bebauung erfolgt nicht, sodass keine Gartenflächen verloren gehen.

Der östlich des Planbereichs verlaufende Knick wird erhalten. Auf dem Grundstück sind bereits Gebäude vorhanden. Die Baugrenze hält hier einen Abstand von 6,50 m zur Grundstücksgrenze ein. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan ein mind. 3 m breiter Schutzstreifen festgesetzt, der von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Hierdurch wird der Charakter des Knicks im Landschaftsbild und als Teillebensraum vor allem für Brutvögel erhalten. Die vorgeschriebene Knickpflege ist durch diese Festsetzung im Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Tiere

Derzeitiger Zustand

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um eine durch die Bebauung und die gärtnerische Pflege geprägte Fläche. Der Planbereich ist durch den Garten, durch den östlich gelegenen Knick und die Obstgehölze als Lebensraum für eine an die Nähe zum Menschen und an die Störungen durch den Sportbetrieb angepasste Lebensgemeinschaft (Allerweltsarten) geeignet.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch das Vorhaben innerhalb der bereits baulich genutzten Fläche Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit dem östlichen Knick vorhanden.

Neben den Regelungen des § 44 BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2013)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen im Januar und Februar 2018 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen.

Im Mittelpunkt der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Horstbäume von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind bei der Bestandsaufnahme in den Gartengehölzen, den geköpften Linden im nördlichen Planbereich und auf dem Überhänger des Knicks nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehungen wurden die stärkeren Bäume des Planbereichs einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen und ältere Gebäude Quartierhabitate für Fledermausarten darstellen.

Bei den Begehungen fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2013) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die ökologische Ausstattung des Plangebietes ist aufgrund der vorliegenden Nutzungen als unterdurchschnittlich zu bewerten. Die potenziell vorhandenen Lebensräume sind aufgrund der vorhandenen Bebauung und der angrenzenden Sportplatznutzung deutlich durch den Menschen geprägt. Hieraus lässt sich auf Lebensräume der sog. „Allerweltsarten“ und Kulturfolger schließen.

Säuger

Teillebensräume (Tagesverstecke und Wochenstuben) von gebäude- und gehölzbesiedelnden Fledermausarten sind im Planbereich für die Gebäude und die Bäume im nördlichen Teil des Grundstücks nicht vollkommen auszuschließen.

Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben daher nicht auszuschließen.

Als Teillebensraum geeignet sein können das im Planbereich gelegene Gebäude und dessen Nebengebäude. Diese bietet für gebäudebewohnende Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus, ein grundsätzliches Quartierpotenzial (z.B. Holzzwischenräume, Hohlräume zwischen den Wänden und unter dem Dach). Bezogen auf Fledermäuse sind daher artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.1.2).

Es wurden im Bereich des Knicks keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Ha-

selmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist aufgrund der Lage in Schleswig-Holstein keine Habitataignung für diese Art auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf der räumlich eng begrenzten Fläche am Rand der Ortschaft Mohrkrich auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind hier nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009/2013). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Graugans	<i>Anser anser</i>	GW	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	GB	+	+	s
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	V	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	GB	+	+	s
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Das Rebhuhn ist bundesweit als „stark gefährdet“ eingestuft. Darüber hinaus ist der Feldschwirl als „gefährdet“ in der Roten Liste enthalten.

Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst vorwiegend nach der landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Rebhuhn und Dohle gelten in Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste. Bundesweit gelten darüber hinaus Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausperling, Mehlschwalbe, Goldammer, Grauschnäpper und Hänfling als Arten der Vorwarnliste.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teilhabensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist

insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allergensarten angehören.

Derzeit ist vor allem der Knick als Habitat für Brutvögel geeignet. Grundsätzlich sind die Knicks als geschützte Biotop und lineare Biotopverbundlinien wichtiger Bestandteil der Habitatstrukturen für Brutvögel.

Nester von Mehl- oder Rauchschnalben wurden in und an den Gebäuden nicht gefunden. Die älteren Obstbäume auf der Rasenfläche weisen Asthöhlungen auf. Ein Vorkommen des Steinkauzes (streng geschützte Eulenart) ist damit grundsätzlich möglich. Der Landesverband Eulenschutz weist jedoch für den Bereich Angeln weiträumig keine Bruten in den vergangenen Jahren nach (letzte Meldung im Jahr 2011 unter www.eulen.de). Insofern ist nicht von einem Brutpotenzial im Planbereich auszugehen.

Amphibien/Reptilien

Da der Planbereich und die direkt angrenzenden Flächen keine Oberflächengewässer aufweisen sind Lebensräume von Amphibien weitgehend auszuschließen. Der Garten kann als Landlebensraum von Amphibien (z.B. Erdkröte) bzw. als Teillebensräume für Eidechsen (Waldeidechse) dienen. Innerhalb des Planbereichs sind Lebensräume streng geschützter Arten (z.B. Laubfrosch oder Kreuzotter) aufgrund der Nutzungen nicht wahrscheinlich.

sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Zauneidechse, Kreuzotter sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auch auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Die Lebensräume im Planbereich sind durch die unmittelbare Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt.

Die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind durchweg als typische Bewohner der Agrarlandschaft im Übergang zu den Siedlungsflächen zu bezeichnen. Streng geschützte Arten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer ausbleibenden Nutzung der ehemaligen Gaststätte würde ein Verfall des Hauses und eine Brache des Gartens eintreten. Hierdurch würden mögliche zusätzliche Lebensräume für Tiere geschaffen.

Auswirkungen der Planung

Artenschutz

Der Planbereich ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Gaststätte mit einem durch diese Nutzung bestimmten Garten sowie durch den östlich verlaufenden Knick als Teillebensraum vor allem für Brutvögel geeignet. Die Belange der zu erwartenden Vogelarten werden entsprechend der unterschiedlichen Gilden erörtert.

Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstigen Gehölzstrukturen

Die Arten dieser ökologischen Gilde (z.B. Amsel, Buchfink, Dompfaff, Rotkehlchen) benötigen Gehölzbestände als Lebensraum. Sie stellen häufige Brutvögel dar, die allgemein über stabile Bestände verfügen. Die dargestellten Arten sind gemäß der Roten Liste der Brutvögel in Schleswig-Holstein ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist landesweit günstig (MLUR 2009).

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Baufläche indirekt durch das Vorhaben betroffen, da die Gehölzbestände überwiegend erhalten werden. Durch die potenziellen Bautätigkeiten kann es insgesamt zu Scheuchwirkungen kommen, die nach deren Beendigung wieder entfallen. Die Gartenflächen und der Knick stehen wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Die Arten dieser Gilde haben eine vergleichsweise hohe Toleranz gegen Störungen. Ausweichstandorte sind im räumlich eng begrenzten Bereich vorhanden. Somit ist die Verletzung des Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen.

Ungefährdete Vogelarten der Offenländer

Die Arten dieser ökologischen Gilde besiedeln weitgehend offene, gehölzfreie Lebensräume mit krautiger Vegetation, wie z.B. Äcker und Staudenfluren. Zu diesen Arten gehören z.B. Fasan, Rebhuhn und Bachstelze.

Die möglichen Arten sind gemäß der Roten Liste in Schleswig-Holstein ungefährdet, der Erhaltungszustand ist landesweit günstig. Eine Ausnahme stellt das Rebhuhn dar, das auf der Vorwarnliste steht. Darüber hinaus ist der Erhaltungszustand in einem Zwischenstadium angegeben.

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Baufläche durch das Vorhaben nur gering betroffen, da die Fläche sehr kleinräumig und durch die vorhandenen Gehölze für die Vögel nur begrenzt überschaubar ist. Der Knick an östlichen Rand des Planbereichs bleibt erhalten. Grundsätzlich ist daher nicht vom Eintreten eines Zugriffsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Ausweichstandorte für mögliche verscheuchte Individuen sind direkt angrenzend an den Planbereich vorhanden.

Ungefährdete Vogelarten der halboffenen Standorte

Die Arten dieser ökologischen Gilde besiedeln halboffene Standorte mit Gebüsch (Niststandort) und Ansitz- bzw. Singwarten im Übergang zu Offenländern als Nahrungshabitate. Zu diesen Arten gehören z.B. Goldammer und Baumpieper.

Die möglichen Arten sind gemäß der Roten Liste in Schleswig-Holstein ungefährdet, der Erhaltungszustand ist landesweit günstig.

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Baufläche nur indirekt durch das Vorhaben betroffen, da die Gehölzbestände überwiegend erhalten werden. Durch die potenziellen Bautätigkeiten kann es jedoch zu Scheuchwirkungen kommen. Grundsätzlich ist daher vom Eintreten eines Zugriffsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Ausweichstandorte sind direkt angrenzend an den Planbereich vorhanden.

Zur Vermeidung des eintretenden Zugriffsverbotes ist der Beginn der möglichen Bauphase vor oder nach der Brutphase (15. März bis 31. Juli) zu legen. Dann ist anzunehmen, dass auch diese Arten infolge der Abbautätigkeit (Vergrämung) andere Bereiche aufsuchen werden.

Eine Verletzung des Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insgesamt bei Einhaltung der beschriebenen Bauzeiten nicht zu besorgen.

Sollten Baumaßnahmen während der Brutzeit im Nahbereich der Knicks durchgeführt werden müssen, so sind zusätzliche konkrete Untersuchungen mit der Bestätigung von Brutvögeln bzw. der Klärung, dass keine Brutvögel beeinträchtigt werden können durchzuführen. Nur hierdurch ist zu gewährleisten, dass der Eintritt des Zugriffsverbots, in diesem Fall die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, ausgeschlossen wird.

Altbäume und Nischen in Gebäuden sind mögliche Teillebensräume von Fledermäusen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhalten die Erhaltung des östlichen Knicks und der nördlich sowie nordöstlich stehenden Linden.

Betroffen sein kann jedoch das vorhandene Gebäude, das mögliche Teillebensräume für gebäudebewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) bietet. Solange dieses Gebäude erhalten bleibt, sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Teillebensräume werden erhalten. Sollten hier jedoch strukturverändernde bauliche Maßnahmen vorgenommen bzw. das Gebäude zurückgebaut werden, sind hierfür Zeitfenster außerhalb der Winterruhe und außerhalb der Nutzung als Wochenstube zu nutzen. Daher sind für mögliche bauliche Tätigkeiten bzw. den Rückbau des Gebäudes Baufenster vom 15.04. bis 30.04. und vom 15.08. bis zum 30.09. vorzusehen. Soll ein Rückbau außerhalb dieser Baufenster erfolgen, ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten sind.

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Erhaltung des Knicks tritt kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche ist bereits bebaut. Ziel der Planung ist die Umnutzung des Gebäudes für die Wohnnutzung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich nicht weiter genutzt.

Auswirkungen der Planung

Die Nutzung wird von einer Gaststätte zu einem Wohngebäude geändert. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Flächengröße nicht als erheblich zu bewerten

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Das Gemeindegebiet Mohrkirch liegt in der Moränenlandschaft Angelns. Dieser Landschaftsausschnitt ist in der Geologischen Übersichtskarte M 1 : 200.000 (Blatt CC 1518 Flensburg) als Grundmoräne (Schluff, sandig, kiesig, tonig) wiedergegeben.

Als Hauptbodentyp in dieser Landschaftseinheit haben sich gemäß der Darstellungen der Bodenkarte des Landwirtschafts- und Umweltatlases verbreitet Pseudogley-Parabraunerden über dem anstehenden Lehm entwickelt. Der Bodentyp ist überwiegend durch Lehm geprägt.

Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden Lehmböden eingeschränkt. Es ist eine geringe Grundwasserneubildung zu erwarten.

Die Bodenart ist für das Gemeindegebiet Mohrkirch typisch und großflächig verbreitet. Seltene Böden oder Moorböden sind nicht bekannt.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das **Relief** ist im Gemeindegebiet landschaftstypisch für das östliche Hügelland stark bewegt. Der Planbereich fällt nach Süden ab und weist Geländehöhen von ca. 46 bis 42 m üNN auf.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Die Fläche ist bereits bebaut. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich nicht mit einer Neuversiegelungen von Boden zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht der Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes wird eine entsprechende Nutzung des vorhandenen Gebäudes ausbleiben.

Auswirkungen der Planung

Der Bebauungsplan sieht für das Grundstück eine Grundflächenzahl von 0,2 (= 20 % Versiegelung) vor. Hinzu kommen 50 % der Grundflächenzahl (hier 10 %) für Nebenanlagen wie Zufahrten oder Gartenhäuschen. Diese Überschreitung der Grundflächenzahl ist im § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung geregelt und bei der Ermittlung der maximal möglichen Gesamtversiegelung zugrunde zu legen.

Auf der Planbereichsfläche sind bereits Gebäude vorhanden, die nach derzeitigem Stand des Vorhabens auch erhalten werden sollen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Wohnnutzung in diesen Gebäuden zu ermöglichen.

Das Baugrundstück (Allgemeines Wohngebiet) hat eine Größe von 2.860 m². Die vorhandenen Gebäude haben (gemessen aus der aktuellen Flurkarte) zusammen eine Grundfläche von ca. 480 m². Hinzu kommen befestigte Nebenanlagen wie Terrasse und Zuwegungen, die eine Versiegelung von weiteren ca. 200 m² aufweisen. Darüber hinaus ist die nördlich des Gebäudes vorhandene Freifläche mit einer Fläche von ca. 350 m² als Vorplatz der ehemaligen Gaststätte mit Schotter befestigt.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer Überschreitung dieser Grundflächenzahl von 50 % (hier als weitere 10 % Versiegelung) ist das Baugrundstück mit einer Fläche von 2.860 m² bis zu 882 m² versiegelbar. Diese Versiegelung ist bereits gegeben, sodass **eine zusätzliche Überbauung von Grundflächen nicht mehr zu erwarten ist.**

Für das Schutzgut Boden sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, da die Versiegelung bereits vorhanden ist.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund des zu anstehenden Lehms eingeschränkt. Die vorgesehene Versiegelung ist auf dem Grundstück bereits vorhanden.

Grundwasserflurabstände liegen entsprechend der Böden und der Höhenlage des Planbereichs ca. 1 bis 3 m unter der Geländeoberkante.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf eine Planung würde in diesem Fall keine positiven Auswirkungen auf das Schutzgut haben, da die Versiegelung von Bodenfläche bereits vorhanden ist.

Auswirkungen der Planung

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Grundstück ist bereits bebaut. Entwässerungseinrichtungen sind vorhanden. Die Nutzung der Gebäude wird durch die Darstellungen des Bebauungsplanes verändert. Hierdurch sind Auswirkungen auf das Grundwasser (zusätzliche Versiegelung und Ableitung des Niederschlagswassers) nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.6 Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Die Gemeinde Mohrkirch liegt in Angeln im Nahbereich der Schlei und der Ostsee. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 800 mm/Jahr (Landschaftsplan 1999).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen sowie der Knick aufgrund der Verdunstung und der Windbrechung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die Gehölzbestände.

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen Bebauung des Planbereichs. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bebauung ist bereits vorhanden und würde bei Ausbleiben der Planung nicht weiter genutzt werden. Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung

Die Gebäude und Befestigungen auf dem Baugrundstück sind bereits vorhanden. Zusätzliche Auswirkungen auf das örtliche und überörtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der klimaregulierenden Landschaftselemente im Umfeld der Planungsgebiete haben die Darstellungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das großräumige Landschaftsbild der Gemeinde Mohrkirch ist durch das bewegte Gelände der Moränenlandschaft, durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die weit gestreute Bebauung gekennzeichnet. Strukturiert wird die Agrarlandschaft durch das relativ dichte Knicknetz und durch kleinere Waldflächen.

Erschlossen wird das westliche Gemeindegebiet von einer Vielzahl gemeindlicher Straßen und Wege sowie durch die Landesstraßen 23 und 187 sowie durch die Kreisstraße 127.

Der Planbereich selbst liegt westlich der Ortschaft Mohrkirch im Ortsteil Westerholz und ist durch die vorhandenen Gebäude und die befestigte Fläche vor dem Hauptgebäude der ehemaligen Gaststätte geprägt. Angrenzende Flächen sind ebenfalls baulich oder landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Planbereichs wirkt sich die ebene Fläche des Sportplatzes auf das Landschaftsbild aus.

Vorbelastungen sind durch die vorhandene Bebauung gegeben, die allerdings durch den Knick und durch Gehölze gut eingebunden ist. Empfindlichkeiten sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Gegebenheiten des Landschaftsbildes ändern sich bei Nichtdurchführung des Planes nicht.

Auswirkungen der Planung

Die Baufläche ist durch die bereits vorhandenen Gebäude, durch den östlich gelegenen Knick und durch die nördlich des Gebäudes stockenden Bäume geprägt. Diese Bestandteile des Landschafts-/Ortsbildes werden erhalten. Eine Veränderung ist auch für das kleinräumige Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan wirkt sich nicht auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die im B-Plan vorgesehene Erhaltung der Grünstrukturen (z.B. Knick) und aufgrund der geringen Größe der Baufläche entsteht keine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter (Kulturdenkmale, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete) sind innerhalb des Planbereichs nicht bekannt. Das ALSH hat als obere Denkmalschutzbehörde keine Hinweise zu Funden vorliegen. Insofern sind die Vorgaben des § 15 des Denkmalschutzgesetzes bezüglich möglicher zukünftiger Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Bestandteile der historischen Kulturlandschaft sind mit dem östlich verlaufenden Knick vorhanden. Dieser ist im Rahmen der Planung auch als geschütztes Biotop zu erhalten.

Als Sachgüter gelten die im Planbereich vorhandenen Gebäude.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Der vorhandene Knick bleibt erhalten und wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan in seinem Bestand geschützt. Bei der Umsetzung möglicher weiterer Vorhaben ist der § 15 des Denkmalschutzgesetzes bezüglich gemachter Funde zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die

Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange					Mensch			
		Fläche	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Fläche			•	•	●	•	•	-	-	-
Boden		•		●	•	●	•	●	•	-
Wasser		•	●		•	•	•	•	•	•
Klima		●	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		•	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		-	•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß akustischer Untersuchung wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen seitens des Straßenverkehrs kommen.

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern und Müll wird durch die Kleinkläranlagen bzw. durch die Abfallentsorgung des Kreises Schleswig-Flensburg erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen).

Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bereits bebaute Fläche zu einem Wohngebiet umgewandelt. Klimatische Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Lage innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs) ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Die mögliche weitere Nutzung des südlich gelegenen Sportplatzes muss sich nach den Vorgaben der 18. BImSchV richten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich zusammenfassend nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Falle würden die innerhalb des Planbereichs vorhandenen Gebäude nicht bewohnt

werden können und möglicherweise verfallen. Der östliche Knick würde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

2.9 Zusammenfassende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Die Gebäude sind im Planbereich bereits vorhanden. Da diese vorher als Gaststätte für die angrenzenden Sportanlagen genutzt wurde, ist die vorgesehene Umnutzung ohne die vorgelegte Bauleitplanung nicht möglich. Insofern sind aufgrund der Erhaltung der Gebäude und durch die lediglich geänderte Nutzung nur in geringem Maße Auswirkungen auf die Umweltbelange zu verzeichnen.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft können folgenden Maßnahmen haben:

- Abriss und Neubau von Gebäuden innerhalb der dargestellten Baugrenze,
- Ergänzung von Nebenanlagen,
- Rodung von Bäumen (wird durch das Erhaltungsgebot für die nördlich und nordöstlich stehenden Linden verringert) ,
- Heranrücken der Bebauung an den geschützten Knick.

3 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Entsprechend der Prognose von Schallimmissionen ist die Nutzung des Gebäudes als Wohnhaus möglich.

Der Sportplatz wird derzeit nicht für Trainingszeiten oder Punktspiele durch Fußballer genutzt. Um Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm zu vermeiden, werden zukünftig nur solche sportlichen Ereignisse zulässig sein, die dem § 18 BImSchV entsprechen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bebauung ist bereits vorhanden. Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren sind bei Erhaltung des Knicks und der Linden sowie bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht zu erwarten. Sind diese Regelungen nicht einzuhalten, sind konkrete Untersuchungen durchzuführen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Zuge der möglichen Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen außerhalb der Brutzeit werden durch ein Abwandern von Brutvögeln in angrenzende Bereiche kompensiert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Lebensräume und das entstehende Siedlungsgrün für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung.

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzen und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit) sind Auswirkungen auf brütende Vogelarten und auf Sommerlebensräume von Fledermäusen auszuschließen.

Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während möglicher Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:

- das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden
- bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden
- Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen
- Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden
- die Rinde verletzt wird
- die Blattmasse stark verringert wird.

Weitere Hinweise zur Außenbeleuchtung:

Für die Außenbeleuchtung sollten nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm verwendet werden. Marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten.

Bei den LED-Leuchten sollte ein geeigneter Farbton im insektenfreundlichem Spektralbereich (z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber) gewählt werden. Die Lampen sollten möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Es werden bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

Schutzgut Fläche

Da der Planbereich bereits bebaut ist, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Boden

Der Planbereich ist bereits bebaut. Insofern sind weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und die enge Begrenzung der Baugrenze gegeben. Zukünftige Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.

Schutzgut Wasser

Minderung der Auswirkungen durch eine geringe Flächenversiegelung (GRZ 0,2)

Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft(-sbild) / Erholung

Die Baufläche ist durch die bereits vorhandenen Gebäude, durch den östlich gelegenen Knick und durch die nördlich des Gebäudes stockenden Bäume geprägt. Diese Bestandteile des Landschafts-/Ortsbildes werden erhalten. Eine Veränderung ist auch für das kleinräumige Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Bebauung ist bereits innerhalb des Planbereichs vorhanden. Es sind keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu erwarten. Daher sind unter Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 3.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.
- 3.2 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.

3.3 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig.

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung vorgesehen.

4 Planungsalternativen

4.1 Standortalternativen

Der Planbereich ist bereits bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Umnutzung des Gebäudes notwendig. Eine Alternativenprüfung ist daher nicht durchgeführt worden.

4.2 Planungsalternativen

Aufgrund der geringen Flächengröße bieten sich für die Bebauung nur geringe alternative Möglichkeiten (z.B. anderer Zuschnitt der Grundstücke oder größere Verdichtung durch eine höhere Grundflächenzahl). Dies war nicht Ziel der Gemeinde.

Eine andere Nutzungsform bzw. die Erhaltung der Gaststätte innerhalb der bisher gültigen „Fläche für Gemeinbedarf“ scheidet aus, da der Bedarf nicht mehr gegeben ist und ein Verfall des Gebäudes zu befürchten ist.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und von Ortsbegehungen mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Für die Ermittlung der möglichen Lärmimmissionen wurde die Ausarbeitung „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA vom 19.01.2018 ausgewertet.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des 'Monitorings' die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind allgemein folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch 'Inaugenscheinnahme' und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung insbesondere folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generell Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote, der Maßnahmenfläche, der artenschutz-fachlichen Maßnahmen und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generell Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier insbesondere Vorschriften zum Knickschutz).
- Generell Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Mohrkrich wird ein allgemeines Wohngebiet auf einer Fläche von ca. 2.860 m² ausgewiesen. Hierdurch wird die Umnutzung des vorhabenden Gebäudes von einer Gaststätte zu einem Wohnhaus mit Schulungsräumen ermöglicht. Zusätzliche Versiegelungen sind auf dem Grundstück nicht vorgesehen.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Menschen einschl. menschlicher Gesundheit: Auswirkungen auf den Menschen sind durch die Ausweisung der Wohnbebauung nicht zu erwarten. Immissionen von der L 23 aus sind im Rahmen einer Schallprognose ermittelt und berücksichtigt worden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG sind bezüglich möglicher vorkommender Brutvögel und Fledermäuse im Bereich des Knicks und der vorhandenen Gebäude möglich. Durch die festgesetzten Erhaltungsgebote von Gehölzen und Knicks sowie durch die im Umweltbericht genannten Bauzeitenregelungen sind diese Auswirkungen zu vermeiden.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bereits bebaut. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden: Der Planbereich ist bereits bebaut. Neuversiegelungen sind nicht möglich, sodass eine Kompensation entfällt.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Auf den Planbereichsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird wie bisher möglichst vor Ort versickert. Überschusswasser wird an die Vorflut abgegeben. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima: Durch die bereits vorhandene Bebauung werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des örtlichen Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit der bereits vorhandenen Bebauung sowie der Erhaltung des Knicks und der nördlich der Gebäude stockenden Bäume nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern sind aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bezogen auf die Erhaltungsziele der in großer Entfernung liegenden Natura 2000 Gebiete nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Mohrkirch sind geringe zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Planbereichs als nicht als erheblich zu bezeichnen. Die größeren Gehölzstrukturen nördlich des Gebäudes und der östliche Knick sind im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt worden.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen nach derzeitigem Stand der Planung nicht.

6 Literatur- und Quellenangaben

- AMT SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan des Planungsverbands und Landschaftsplan
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein, 24.03.2016
- GEMEINDE MOHRKIRCH: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- GÜNTHER, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- Landwirtschafts- und Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)
- LLUR (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 4. Fassung April 2018
- KLINGE, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek
- KLINGE, A, WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins
- KNIEF, W. et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION: zweiter Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Stand August 2018
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND), 2017: Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014)

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 21 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009 vom 19.02.2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Mohrkirch am 14. Februar 2019 gebilligt.

Mohrkirch, 18. FEB. 2019



Bürgermeister



18 1

11 10 10 10

10 10